



## Durchführungsbestimmungen Herren 2011/12

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen gelten die Bestimmungen der WFLV-Spielordnung, der WFLV-Schiedsrichterordnung sowie der WFLV-Rechts- und Verfahrensordnung.

#### I. KLASSENEINTEILUNG

Der Spielbetrieb auf Verbandsebene im Herrenbereich ist in der Spielzeit 2011/2012 wie folgt eingeteilt:

1. In der NRW-Liga spielen insgesamt 18 Mannschaften der drei Westverbände FLVW, FVM und FVN, vom FVM drei Mannschaften.
2. Die Mittelrheinliga besteht aus 17 Mannschaften.
3. Die Landesliga besteht aus zwei Staffeln mit jeweils 16, insgesamt aus 32 Mannschaften.
4. Die Bezirksliga besteht aus vier Staffeln mit jeweils 16, insgesamt aus 64 Mannschaften.

#### II. AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG

##### 1. NRW-Liga

###### 1.1 Grundsatzentscheidung:

Mit Ablauf der Spielzeit 2011/12 wird die NRW-Liga aufgelöst (Beschluss WFLV-Beirat vom 17.05.2011, veröffentlicht in der WFLV-AM 05/2011)

###### 1.2 Aufstieg in die neue Regionalliga West

Für den Aufstieg in die Regionalliga West (4. Spielklassenebene) können sich die Vereine/Mannschaften auf den Plätzen 1-3 der Abschlusstabelle 2011/12 sportlich qualifizieren und aufsteigen.

Die Vereine/Mannschaften auf den Plätzen 4-7 der Abschlusstabelle 2011/12 der NRW-Liga und die sportlich qualifizierten Meister der Verbandsligen (FVM=1; FVN=1; FLVW=2) ermitteln in einer Qualifikationsrunde/Relegationsrunde weitere vier Aufsteiger.

Die Aufstiegsrunde wird in vier Spielpaarungen mit Hin- und Rückspiel entsprechend den Bestimmungen der UEFA-Klubwettbewerbe ausgetragen, die für die Austragung von Spielen im K.-o.-System gelten (§ 46 Nr. 3 SpO/DFB).

Für die beiden vorgenannten Absätze gilt § 41 (2) und (3) SpO/WFLV.

Die Paarungen werden rechtzeitig vom Fußballausschuss/WFLV ausgelost.

Die Paarungen werden aus zwei Behältern (Behälter 1 = NRW-Liga; Behälter 2 = Vertreter der Landesverbände) ausgelost. Die qualifizierten Vereine/Mannschaften der NRW-Liga haben im 1. Spiel Heimrecht.



Das Recht zum Aufstieg in die Regionalliga West (4. Spielklassenebene) entfällt für den Verein,

- a) der bereits mit einer Mannschaft des Vereins oder seiner Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Regionalliga des kommenden Spieljahres teilnimmt,
- b) der sich nicht formgerecht um die Zulassung der Regionalliga West bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
- c) dessen fehlende wirtschaftliche oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit nach dem Statut für die neue Regionalliga West festgestellt wurde.

Nicht teilnahmeberechtigt in der Regionalliga West sind die II. Mannschaften von Vereinen/Tochtergesellschaften, die am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teilnehmen.

Bei Abstieg von Vereinen/Tochtergesellschaften aus höheren Spielklassen in die 3. Liga ist eine dort oder in der Regionalliga spielende II. Mannschaft des Vereins erster Absteiger in die 5. Spielklassenebene.

Trifft einer der vorgenannten Fälle auf eine Mannschaft der NRW-Liga oder den von einem Landesverband benannten Meister zu, so benennt der zuständige WFLV bzw. Landesverband an seiner Stelle den jeweils nach sportlichen Gesichtspunkten nächsten aufstiegsberechtigten Verein der betreffenden Spielklasse.

Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die Regionalliga West vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die Regionalliga West sportlich qualifiziert.

Sollten Direktaufsteiger nachträglich, aber noch vor Beginn des neuen Spieljahres, die Zulassung entzogen werden, so gilt der bestplatzierte der Abschlusstabelle der NRW-Liga, der in den Aufstiegsspielen unterlegen war, sportlich für die Regionalliga West qualifiziert.

Für den Fall, dass sich in den Aufstiegsspielen alle NRW-Liga-Vereine für die Regionalliga West sportlich qualifizieren, entfällt für jede weitere Mannschaft/weiteren Verein das Aufstiegsrecht für die 4. Spielklassenebene.

### **1.3 Abstieg**

Die unterlegenen Vereine/Mannschaften aus den Spielen der Aufstiegs-/Relegationsrunde sind den entsprechenden Spielklassen der Landesverbände zuzuordnen.

Die Vereine/Mannschaften ab dem Platz 8 mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Abschlusstabelle des Spieljahres 2011/12 sind ebenfalls den entsprechenden Spielklassen der Landesverbände zuzuordnen (§ 41 (2) und (3) SpO/WFLV).



Im Übrigen wird auf die grundlegenden Beschlüsse des DFB-Bundestages vom 22. Oktober 2010 zur Spielklassenstrukturreform (veröffentlicht in den Offiziellen Mitteilungen des DFB, Nr. 11/2010 vom 30. November 2010, abrufbar unter [www.dfb.de/Publikationen/Download/ Offizielle Mitteilungen](http://www.dfb.de/Publikationen/Download/Offizielle_Mitteilungen)) verwiesen.

Darüber hinaus gelten die vom DFB-Vorstand am 29. April 2011 beschlossenen modifizierten Regelungen zur DFB-Spielklassenstrukturreform, insbesondere Qualifikationskriterien und Regelungen zum Auf- und Abstieg (veröffentlicht in den Offiziellen Mitteilungen des DFB, Nr. 5/2011 vom 18. Mai 2011, abrufbar unter [www.dfb.de/Publikationen/Download/ Offizielle Mitteilungen](http://www.dfb.de/Publikationen/Download/Offizielle_Mitteilungen)) sinngemäß.

## **2. Mittelrheinliga**

### **2.1 Grundsatz**

In der Mittelrheinliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt eine Mannschaft in die Mittelrheinliga auf oder ab oder wird eine Mannschaft in die Mittelrheinliga versetzt, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins, unabhängig vom erreichten Tabellenplatz, als erster Absteiger.

### **2.2 Aufstieg in die neue Regionalliga West**

Der Meister ist zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen zur Regionalliga West berechtigt. Verzichtet der Meister auf die Teilnahme an den Qualifikationsspielen zur Regionalliga West oder erfüllt er die Bedingungen des Zulassungsverfahrens nicht, so hat der in der Tabelle nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Verein das Recht, an den Qualifikationsspielen teilzunehmen. Auf die Modalitäten hinsichtlich der Qualifikationsspiele wird auf Ziffer 1.2 „Aufstieg in die neue Regionalliga West“ ausdrücklich hingewiesen.

Als Meldetermin für die teilnehmenden Mannschaften aus den Landesverbänden wurde der 3.6.2012, 20 Uhr festgelegt. Als mögliche Spieltermine für die Qualifikationsrunde wurden der 7.6.2012 (Fronleichnam) und der 10.6./13.6.2012 vorgesehen.

### **2.3 Abstieg**

Aus der Mittelrheinliga steigen grundsätzlich die fünf Tabellenletzten in die Landesliga ab. Der Abstieg verringert sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fall 2.5- auf vier Mannschaften, wenn aus dem FVM-Bereich keine Mannschaft aus der NRW-Liga absteigt und eine Mannschaft in die Regionalliga West aufsteigt.

## **3. Landesliga**

### **3.1 Aufstieg**

Die beiden Staffelsieger sowie die beiden Zweitplatzierten der Landesliga, insgesamt vier Mannschaften, steigen grundsätzlich in die Mittelrheinliga auf. Der Aufstieg verringert sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel -vgl. Fälle 2.3, 2.4 und 2.8- auf zwei Mannschaften (die beiden Staffelsieger). In den Fällen 2.2 und 2.7 des Zahlenspiegels steigen drei Mannschaften in die Mittelrheinliga auf, die beiden Staffelsieger sowie der bessere Tabellenzweite der beiden



Landesligastaffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allgemeinen Bestimmungen).

Auf den in Ziffer 2.1 formulierten Grundsatz zur Mittelrheinliga wird ausdrücklich hingewiesen.

### **3.2 Abstieg**

Aus beiden Landesliga-Staffeln steigen jeweils die vier Tabellenletzten, insgesamt acht Mannschaften, in die Bezirksliga ab.

## **4. Bezirksliga**

### **4.1 Aufstieg**

Die vier Staffelsieger sowie die vier Zweitplatzierten der Bezirksliga, insgesamt acht Mannschaften, steigen grundsätzlich in die Landesliga auf. Der Aufstieg verringert sich entsprechend dem verbindlichen Zahlenspiegel - vgl. Fälle 3.2 bis 3.4 - auf sieben bis fünf Mannschaften, wenn fünf Mannschaften in die Landesliga absteigen. Die sieben bis fünf Aufsteiger setzen sich aus den vier Staffelsiegern sowie den drei, zwei bzw. des besten Zweitplatzierten der vier Staffeln gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allg. Bestimmungen) zusammen.

### **4.2 Abstieg**

Aus den vier Bezirksliga-Staffeln steigen jeweils die drei Tabellenletzten, insgesamt 12 Mannschaften, in die Kreisliga A ab.

## **5. Kreisliga A**

### **5.1 Aufstieg**

Die Meister der neun Kreise steigen in die Bezirksliga auf. Neben diesen neun Mannschaften sind – je nach Fallgestaltung – bis zu drei weitere Mannschaften für die Bezirksliga zusätzlich qualifiziert. Zur Ermittlung dieser zusätzlichen Aufsteiger in die Bezirksliga bilden nach Abschluss der Meisterschaftsrunde alle Tabellenzweiten der Kreisliga A Köln, Bonn, Sieg, Berg, Euskirchen, Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg, insgesamt neun Mannschaften, eine Vergleichsgruppe, aus der die besten Tabellenzweiten der Kreise gemäß der „Quotientenregelung“ (siehe Spielbetrieb Herren, IV. der Allg. Bestimmungen) in der laut Zahlenspiegel erforderlichen Anzahl - vgl. Fälle 4.1 bis 4.3 - hervorgehen.

### **5.2 Abstieg**

Den Abstieg aus der Kreisliga A regeln die Fußballkreise in eigener Zuständigkeit.

## **6. Verzichtleistung**

Diejenigen Mannschaften, die sich auf Grund der in den Ziffern 3 bis 5 vorgesehenen Regelungen sportlich für den Aufstieg qualifiziert haben, dürfen auf den Aufstieg **nicht** verzichten. Unter Berücksichtigung der Ziffer V. der Allgemeinen Bestimmungen können vom Präsidium Ausnahmen von o.g. Regelung getroffen werden.



### III. AUSSCHIEDEN VON MANNSCHAFTEN

Auf § 52 SpO/WFLV wird mit Nachdruck hingewiesen.

Erfolgt die Zurückziehung einer Mannschaft spätestens mit Ablauf des letzten angesetzten Punktspieltages, gilt diese als Absteiger der abgelaufenen Saison und verringert die Zahl der Absteiger entsprechend (§ 52 (5) SpO/WFLV). Erfolgt die Zurückziehung einer Mannschaft nach dem letzten angesetzten Punktspieltag vor Beginn der neuen Runde, gilt diese als Absteiger der neuen Saison und verringert die Zahl der Absteiger entsprechend (§ 52 (6) SpO/WFLV). Erfolgen die Zurückziehungen von Mannschaften des Verbandsspielbetriebs bis spätestens 14 Tage nach dem letzten angesetzten Punktspieltag, werden die jeweiligen Staffeln bis zur Sollstärke von 16 Mannschaften unter Anwendung der „Quotientenregelung“ durch einen verminderten Abstieg aufgefüllt. Bei späteren Zurückziehungen bleiben die frei gewordenen Staffelpätze vakant (VP-Beschluss vom 29.06.2007).

Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gilt die klassenhöchste Mannschaft des betroffenen Vereins als Absteiger und verringert die Zahl der Absteiger entsprechend (§ 52 (9) SpO/WFLV und § 6 SpO/DFB).

Tritt nach dem letzten Spieltag der abgelaufenen Saison einer der in § 52 (9) SpO/WFLV genannten Fälle ein oder erhält nach genanntem Zeitpunkt ein höherklassiger Bewerber des FVM keine Lizenz, hat dies keinen Einfluss mehr auf die Zusammensetzung der untergeordneten Verbandsstaffeln.

### IV. WERTUNG DER SPIELE

Das Präsidium hat im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss (VSpA) gemäß § 41 (3) letzter Satz, SpO/WFLV die Feststellung des Tabellenstandes in den Liga-Staffeln der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga und – im Einvernehmen mit allen Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse – der Kreisligen A nach folgenden Kriterien festgelegt:

Punkte, Tordifferenz, Anzahl der erzielten Tore.

Das bedeutet:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Ist durch diese Kriterien keine Entscheidung herbeizuführen, wird nach § 55 SpO/WFLV verfahren. Die einzelnen Kreise können für die Kreisligen B und C entsprechend verfahren.

Zur Ermittlung des besseren Tabellenzweiten der Landesliga - vgl. Fälle 2.2 und 2.7 des Zahlenspiegels - und der besten Tabellenzweiten der Bezirksliga - vgl. Fälle 3.2 bis 3.4 des Zahlenspiegels - sowie der Kreisliga A - vgl. Fälle 4.1 bis 4.3 des Zahlenspiegels - und in allen anderen nicht vorhersehbaren Fällen wird die „**Quotientenregelung**“ angewandt, für die folgende Kriterien in dargestellter Reihenfolge gelten. Die Mannschaft mit dem jeweils höheren Quotienten ist gegebenenfalls für die höhere Liga qualifiziert.



1. Punkt-Quotient:

„Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

2. Tordifferenz-Quotient:

„Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

3. Tor-Quotient:

„Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Herrscht nach Anwendung vorgenannter Kriterien immer noch „Gleichheit“, ist die Mannschaft für die höhere Liga qualifiziert, die im Folgenden einen geringeren Quotienten aufweist.

4. Pluspunktedifferenz-Quotient i.V. zum Staffelsieger:

„Pluspunktedifferenz zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

5. Tor-Quotient i. V. zum Staffelsieger:

„Differenz der erzielten Tore zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Greifen alle bisher genannten Qualifikationskriterien nicht, muss gemäß § 55 SpO/WFLV verfahren werden.

**V. ENTSCHEIDUNGSVORBEHALT**

Das Präsidium behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Verbandsspielausschusses eine Entscheidung vor.



## **WEITERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN UND RICHTLINIEN gemäß § 50 SpO/WFLV**

### **1. BITBURGER-POKAL**

Die Pokalspiele werden mit den ersten Mannschaften aller Amateurlassen bis zur Ausscheidung für die DFB-Ebene durchgeführt. Die Spielpaarungen sind auszulosen. Der zuerst ausgeloste Verein hat grundsätzlich Heimrecht, wobei den klassenniedrigeren Mannschaften in den ersten beiden Runden auf FVM-Ebene, den Kreisligisten in allen Runden Heimrecht gewährt wird. Das Pokalendspiel findet auf neutraler Platzanlage statt.

Die Auslosung und Durchführung der Runden obliegt zunächst den Kreisen. Nach Ermittlung der gemäß nachfolgendem Verteiler dem VSpA zu meldenden Mannschaften führt der VSpA die weiteren Auslosungen und Spiele durch, bis eine Mannschaft ermittelt ist, die dem DFB gemeldet wird.

Die Pokalspiele auf FVM-Ebene werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt. Soweit in besonderen Fällen Pokalspiele mit Punktspielen zusammentreffen, müssen die Staffelleiter der spielleitenden Stellen mit der die Pokalspiele ansetzenden Stelle Verbindung aufnehmen. Bis spätestens **19. September 2011** melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle jeweils drei Pokalteilnehmer auf Landesverbandsebene. Zu den 27 Kreisvertretern stoßen in der 1. FVM-Runde die drei verbleibenden Mannschaften der NRW-Liga und der Regionalliga West aus dem Bereich des FVM, nachdem die II. Mannschaften der Lizenzvereine ausgeschlossen sind. Die restlichen zwei Plätze bis zur Teilnehmerzahl 32 in der 1. FVM-Runde wird an die Kreise mit den prozentual meisten am Kreispokal teilnehmenden Mannschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der Vereine eines Kreises vergeben. Die Meldung der am Kreispokal teilnehmenden Mannschaften muss der Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar nach Durchführung der 1. Kreispokalrunde, ggf. nach der 2. Runde schriftlich angezeigt werden. Vom Verband angesetzte Pokalspiele haben Vorrang vor Turnieren und vor von allen anderen Stellen durchgeführten Pokalwettbewerben. Pokalspiele müssen um 2 x 15 Minuten verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit „unentschieden“ sind. Ist das Spiel auch in dieser Nachspielzeit nicht entschieden, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

Spiele, die wegen schlechter Platzverhältnisse ausfallen oder infolge Witterungseinflüssen vom Schiedsrichter abgebrochen werden, sind in der Regel am folgenden Sonntag oder an dem hierfür vorgesehenen Termin auf dem gleichen Platz auszutragen. Die Richtlinien der folgenden Ziffer 5 sind sinngemäß anzuwenden. Die Schiedsrichterauslagen sind gesondert geregelt.

### **2. PLATZANLAGEN**

Gemäß § 30 SpO/WFLV haben die Vereine dafür zu sorgen, dass für ihre Heimspiele eine ordnungsgemäße Platzanlage zur Verfügung steht. Ein Verzicht auf den Platzvorteil ist im Interesse der gerechten Durchführung der Pflichtspiele nicht möglich. Kann ein Platz nicht gestellt werden, so hat der Platzverein dies unter Angabe der Gründe dem zuständigen Staffelleiter, dem gegnerischen Verein und dem Schiedsrichter spätestens fünf Tage vor dem Spiel schriftlich anzuzeigen. In



diesem Fall muss das Spiel auf einem von der spielleitenden Stelle zu bestimmenden neutralen Platz ausgetragen werden.

### **3. PFLICHTEN DER VEREINE**

#### **3.1. Allgemeine Pflichten**

Gemäß § 29 SpO/WFLV hat der Platzverein dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden.

Der Platzverein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins, des Schiedsrichters und der Assistenten auch auf dem Heimweg zu sorgen. Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die durch Armbinden kenntlich gemacht sein müssen. Der Platzverein ist für die Ausschreitungen von Zuschauern verantwortlich. Der Platzverein ist verpflichtet, bei Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen, er hat zumindest ausreichendes Verbandszeug zu stellen.

Gemäß § 27 (5) SpO/WFLV kann der Gastverein bei Ausschreitungen von Zuschauern zur Verantwortung mit herangezogen werden. Störenfriede sind unverzüglich vom Platz zu weisen. Gegebenenfalls sollen die Vereine als Hausherrn von ihrem Störungsbeseitigungsrecht (Hausfriedensbruch) unnachsichtig Gebrauch machen.

Nach § 29 (5) SpO/WFLV ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens bis 60 Minuten nach Spielende, an die zuständigen Stellen zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf § 4 (3I) RuVO/WFLV verwiesen. Die Spielergebniseingabe entfällt für die Vereine auf Verbandsebene, da diese Aufgabe im Rahmen der Einführung des elektronischen Spielberichts von den Schiedsrichtern übernommen wird. Nur in den Fällen, in denen ein elektronischer Spielbericht nicht zur Verfügung steht, ist gemäß § 29 (5) SpO/WFLV zu verfahren.

Bei Feldverweisen im Wiederholungsfall sind die Vereine zur Benachrichtigung des Staffelleiters verpflichtet, sofern der vorherige Feldverweis durch einen anderen Staffelleiter bearbeitet wurde.

#### **3.2. Besondere Pflichten**

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln im Verbandsspielbetrieb zudem folgende Pflichten:

Vor dem Betreten des Feldes begrüßt der Heimverein den Gast und den Schiedsrichter. Der Schiedsrichter stellt sich den Vereinsvertretern vor. Ab Betreten des Feldes laufen die Mannschaften und der Schiedsrichter gemeinsam zur Spielfeldmitte ein. Dort begrüßt der Schiedsrichter die Mannschaften und fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter mit Handschlag/Abklatschen und laufen danach in ihre Spielhälfte. Nach dem Spiel treffen sich die Mannschaften und der Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis und werden durch den Schiedsrichter verabschiedet.



#### 4. SPIELBEGINN UND SPIELAUSFALL

##### 4.1. Die amtlichen Anstoßzeiten (ab Bezirksliga aufwärts)

<b>August, September, Oktober:</b>	<b>15.00 Uhr</b>
<b>November, Dezember, Januar:</b>	<b>14.30 Uhr</b>
<b>Februar, März, April, Mai, Juni:</b>	<b>15.00 Uhr</b>

**Vormittagsspiele** (11.00 Uhr) können nur im beiderseitigen Einverständnis der Spielpartner angesetzt werden. Bei diesbezüglichem Einvernehmen ist dem Staffelleiter und dem Schiedsrichteransetzer rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Gemäß § 49 (4) SpO/WFLV können Pflichtspiele so angesetzt werden, dass die Austragung unter einer ausreichend erscheinenden, am Platz installierten Beleuchtungsanlage erfolgt.

**Für die Spiele des letzten Spieltages** einer Staffel wird eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt. Sollte am letzten Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutsames Spiel abgesagt werden, müssen auch alle anderen Spiele den Auf- oder Abstieg betreffend abgesagt werden.

##### 4.2. Verspätetes Antreten

Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird das Spiel aber ordnungsgemäß durchgeführt, so ist es entsprechend seinem Ausgang zu werten. Fällt ein Spiel wegen Nichterscheins einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht wurde. Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen. Private Verkehrsmittel dürfen benutzt werden. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht. Tritt ein Verein verspätet an, so hat der andere Verein die Pflicht, grundsätzlich 45 Minuten zu warten. Tritt ein Schiedsrichter verspätet oder gar nicht an, so haben beide Vereine die Pflicht, grundsätzlich 45 Minuten zu warten. Der Platzverein muss sich um einen anderen, bestätigten Schiedsrichter bemühen. Sollte die Bemühung telefonisch erfolgen und der neue Schiedsrichter eine Zusage erteilen, gilt die Wartezeit von 45 Minuten ab der Zusage, sofern die Wetterlage bzw. Lichtverhältnisse dies zulassen.

##### 4.3. Kostenerstattung bei Spielausfall

1. Wird ein Spiel infolge höherer Gewalt (Naturereignis oder dergleichen, nicht durch Verschulden der Spieler oder Zuschauer) vorzeitig abgebrochen, so ist die Einnahme aus diesem Spiel nach Abzug der üblichen Kosten unter den beteiligten Vereinen zu teilen. Reisekosten werden nicht erstattet.

2. Wird ein Pflichtspiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder Fehlen eines Schiedsrichters nicht ausgetragen, so sind der reisenden Mannschaft aus den Einnahmen des neu angesetzten Spiels nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer die Reisekosten für 18 Personen (billigstes Beförderungsmittel), jedoch höchstens 50 Prozent der verbleibenden Nettoeinnahmen zu erstatten. Eine Einnahmerteilung findet nicht statt. Ein verbleibender Restbetrag zu den Fahrtkosten ist von dem reisenden Verein selbst zu tragen, da der Platzverein bei beiden Spielen die Kosten des Schiedsrichters und der gegebenenfalls angesetzten Assistenten zu übernehmen hat.



#### **4.4. Eintreten schlechter Lichtverhältnisse während des Spiels**

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch die Einschaltung der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob das Licht ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft der Schiedsrichter. Es handelt sich dabei um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.

#### **4.5. Spielverlegungen**

Bei Spielvorverlegungen im gegenseitigen Einvernehmen ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich, die spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin dem Staffelleiter vorliegen muss. Gleiches gilt natürlich auch bei Einigungen auf eine andere Anstoßzeit. Grundsätzlich gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Vereine sich auf eine Vorverlegung einigen. Bei Spielvorverlegungswünschen wird eine Gebühr in Höhe von 10 € vom beantragenden Verein erhoben.

Die Gebühr entfällt, wenn die Spielvorverlegung 4 Wochen **vor** dem angesetzten Spieltermin beantragt wird oder der Schiedsrichter innerhalb der 4 Wochen **nach nicht** angesetzt ist. Beantragte Spielverlegungen sind ebenfalls gebührenfrei, wenn an einem Sonntag in räumlicher Nähe eines Amateurspiels ein Spiel der Lizenzligen stattfindet.

#### **4.6. Spielabsetzung aus Krankheitsgründen**

Eine Spielabsetzung aufgrund einer bestimmten Anzahl erkrankter Spieler einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen. Vielmehr ist die betroffene Mannschaft ggf. mit Spielern unterer Mannschaften sowie anderen spielberechtigten Spielern aufzufüllen.

#### **4.7. Platzsperrbescheinigungen**

Platzsperrbescheinigungen sind spätestens fünf Tage nach dem betroffenen Spiel dem Staffelleiter vorzulegen.

#### **4.8. Platzbelegung bei Überschneidungen**

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Regionalliga West
4. A-Junioren-Bundesliga
5. B-Junioren-Bundesliga
6. 2. Frauen-Bundesliga
7. NRW-Liga
8. Frauen-Regionalliga West
9. C-Junioren-Regionalliga West
10. Herren-Mittelrheinliga
11. Herren-Landesliga
12. U14-Nachwuchscup
13. A-Junioren-Mittelrheinliga
14. Frauen-Mittelrheinliga
15. B-Juniorinnen-Regionalliga
16. Frauen-Landesliga



17. B-Junioren-Mittelrheinliga
18. Herren-Bezirksliga
19. A-Junioren-Bezirksliga
20. B-Junioren-Bezirksliga
21. C-Junioren-Bezirksliga
22. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
23. C-Juniorinnen-Mittelrheinliga
24. Frauen-Bezirksliga
25. Herren-Kreisliga A
26. Herren-Kreisliga B
27. Frauen-Kreisliga
28. D-Junioren-Bezirksliga
29. C-Juniorinnen-Bezirksliga
30. Herren-Kreisliga C
31. Herren-Kreisliga D

#### **5. WOCHENTAGSSPIELE**

In allen Spielklassen können Pflichtspiele auch innerhalb der Woche angesetzt werden (§ 49 SpO/WFLV n. F.).

#### **6. SPIELERPASS u. SPIELBERECHTIGUNG, GASTSPIELERLAUBNIS**

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle ein ordnungsgemäßer Spielerpass ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß § 10 SpO/WFLV erfüllt sind. Der Pass ist zum Nachweis der Spielberechtigung bereitzuhalten. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Pässe gegenseitig einzusehen. Bei fehlenden Spielerpässen verweisen wir hinsichtlich der Passkontrolle ausdrücklich auf § 32 (2) SpO/WFLV). Fehlende bzw. nicht vorgelegte Spielerpässe sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der spielleitenden Stelle, vertreten durch den Staffelleiter, zu übersenden. Hindernisgründe sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen. Für die Rücksendung vorgelegter Spielerpässe ist ein adressierter und freigemachter Briefumschlag beizufügen. Es müssen die Original-Spielerpässe vorgelegt werden. Per Fax oder in Kopie zugesandte Spielerpässe werden nicht anerkannt.

Jeder Spieler, dessen Spielerpass fehlt, soll seine Identität durch die Vorlage eines Lichtbildausweises nachweisen. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, erfolgt automatisch die Abgabe der Angelegenheit durch den Staffelleiter an die zuständige Rechtsinstanz. Entstehende Kosten trägt der verursachende Verein nach der RuVO/WFLV.

Gemäß § 4 (3a) RuVO/WFLV zieht die Nichtvorlage des Spielerpasses nach Antreten ohne Pass ein Ordnungsgeld nach sich. Im Einvernehmen des VSpA mit den Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse gilt folgendes Prozedere einer verbandsweit einheitlichen Festlegung der Ordnungsgelder:

Kreisliga:

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| a) Spielen ohne Pass             | 5,00 €  |
| b) Nichtvorlage nach 5 Tagen     | 5,00 €  |
| c) Mahnung nach weiteren 5 Tagen | 10,00 € |
| d) Abgabe an die Rechtsinstanz   |         |



Für den Verbandsspielbetrieb gelten die in § 4 (3a) und § 4 (g) RuVOWFLV genannten Ordnungsgelder.

Gemäß § 8 (2) SpO/WFLV können auf Antrag eines Vereins in Freundschaftsspielen Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis ist vom Antragsteller bei der Geschäftsstelle des FVM zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular ist unter [www.fvm.de](http://www.fvm.de) unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar. Für alle am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ist dieser Antrag gebührenpflichtig.

## 7. SPIELKLEIDUNG/TRIKOTWERBUNG

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Assistenten ist die Farbe schwarz vorbehalten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga sowie der Kreisliga A ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 (4) SpO/WFLV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind der Rubrik „Anschriften/Allgemeines“ im vorderen Teil des Sonderdrucks zu entnehmen.

## 8. EINTRITTSPREISE UND EINTRITTSKARTEN, SPIELABRECHNUNGEN

### 8.1. Pflichtspiele

Die Vereine sind verpflichtet, folgende Mindest-Eintrittspreise zu erheben:

	<b>Herren</b>	<b>Frauen</b>
<b>Mittelrheinliga</b>	4,00 €	2,50 €
<b>Landesliga</b>	3,50 €	2,00 €
<b>Bezirksliga</b>	3,00 €	2,00 €
<b>Kreisliga</b>	-----	1,50 €
<b>Kreisliga A</b>	2,00 €	
<b>Kreisliga B</b>	1,50 €	
<b>Kreisliga C/D</b>	1,00 €	



Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studenten und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises. Es bleibt den Vereinen überlassen, den Frauen unentgeltlichen Einlass zu gewähren. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt. Die Platzvereine haben den Gastvereinen bis zu 25 Freikarten zur Verfügung zu stellen. Diese sind bestimmt für die Spieler, Trainer, Masseur, Schiedsrichterassistenten und andere Mitglieder des Vereins.

## **8.2. Pokalspiele**

Es gelten die für die einzelnen Klassen vorgesehenen Eintrittspreise. Bei Spielen von Mannschaften ungleicher Klassenzugehörigkeit werden die Eintrittspreise der höheren Klasse erhoben. Auch Vereinsmitglieder zahlen die vorgeschriebenen Eintrittspreise. Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studenten und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Eintrittspreises.

Die Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Verbandsabgaben zu teilen. Der Platzverein trägt aus seinem Anteil die Kosten für Werbung, Platzgestaltung und Schiedsrichter sowie Schiedsrichterassistenten. Der Gastverein trägt aus seinem Anteil die Reisekosten. Ein Defizitenausgleich findet nicht statt (vgl. § 69 (2) SpO/WFLV).

Für das **Pokalendspiel** gelten folgende Regelungen:

Die Festlegung der Eintrittspreise sowie die Abrechnung erfolgen durch den Verband. Von der Bruttoeinnahme werden 19% MwSt, 15% für die Gestellung/Herrichtung des Platzes für den ausrichtenden Verein sowie die Kosten für das Schiedsrichtergespann in Abzug gebracht. Der verbleibende Betrag wird unter den beiden am Endspiel teilnehmenden Vereinen und dem Verband zu gleichen Teilen aufgeteilt.

## **8.3. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele**

Diese Spiele werden nach den Richtlinien der §§ 54 und 55 SpO/WFLV durchgeführt. Die Abrechnung der Einnahmen ist in § 70 SpO/WFLV festgelegt. Von der Bruttoeinnahme sind folgende Beträge abzusetzen:

- a) 15% für die Gestellung des Platzes,
- b) Reklamekosten bis zum Höchstbetrag von 50 €
- c) Mehrwertsteuer – sie ist in jedem Falle abzusetzen, weil der Verband bei diesen Spielen als Veranstalter gilt –,
- d) Kosten des Schiedsrichters und der Assistenten,
- e) Fahrtkosten für 18 Personen (billigstes Beförderungsmittel).

Von der Nettoeinnahme erhalten die beiden Vereine und der Verband (bei Spielen auf Kreisebene der Fußballkreis) je ein Drittel. Wegen der Mehrwertsteuer erhält die Verbandsgeschäftsstelle von jedem Entscheidungsspiel - also auch auf Kreisebene - eine Abrechnung.



#### 8.4. Platzsperre-Spiele

Die Abrechnung bei sogenannten Platzsperre-Spielen ergibt sich aus § 71 SpO/WFLV.

#### 8.5. Freundschaftsspiele, Turnierspiele

Die Einnahmen aus Freundschaftsspielen und Turnierspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

### 9. SCHIEDSRICHTER UND ASSISTENTEN

#### **Ansetzung, Benachrichtigung, Absagen, Spielabbruch**

Ab Bezirksliga aufwärts werden Schiedsrichter und zwei Assistenten durch den Verbandsschiedsrichterausschuss in Verbindung mit dem Verbandsspielausschuss angesetzt. Im Verhinderungsfall der angesetzten Schiedsrichterassistenten stellen zu den Spielen der Bezirksliga die Vereine je einen Schiedsrichterassistenten, der sich vor dem Spiel beim Schiedsrichter zu melden hat. Sein Name ist im Spielbericht einzutragen. Beim Ausfall eines angesetzten Schiedsrichterassistenten stellt der Platzverein den zweiten Schiedsrichterassistenten.

Die Schiedsrichter werden nicht mehr von den Vereinen eingeladen. Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen ausschließlich über das DFBnet. Die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügenden Schiedsrichter werden über die Verbandsgeschäftsstelle schriftlich eingeladen.

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Grund nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles erschöpft hat. Gründe zum Spielabbruch ergeben sich aus § 36 (2) SpO/WFLV. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.

#### **Schiedsrichterauslagen**

Der Schiedsrichter erhält für die An- und Abreise zur Spielleitung pro gefahrenen Kilometer 0,30 € Fahrkostenersatz. Sind Assistenten angesetzt, erfolgt die Anreise gemeinsam in einem PKW. Die Vergütung beträgt alsdann 0,32 € pro Kilometer.

In der Bezirksliga werden die Fahrtkosten – wie bisher- über den Schiedsrichter abgerechnet. Sollte der Schiedsrichter seine Assistenten (Jungschiedsrichter) zur Spielleitung abholen, bekommt dieser eine Fahrtkostenpauschale von 5,00 € zusätzlich. Außerdem erhalten Schiedsrichter und Assistenten folgenden Auslagenersatz:

	<b>Herren</b>	<b>Frauen</b>
<b>Mittelrheinliga</b>	25,00 €	13,00 €
<b>Landesliga</b>	20,00 €	siehe jeweiligen Kreis
<b>Bezirksliga</b>	15,00 €	siehe jeweiligen Kreis
<b>Pokal</b>	25,00 €	13,00 €



## 10. ZUSAMMENARBEIT VEREIN UND SCHIEDSRICHTER

Die Allgemeinen Angaben in den Spielberichtsvordrucken müssen vor der Übergabe an den Schiedsrichter durch den Platzverein oder den mit der Federführung bei Entscheidungsspielen beauftragten Verein ausgefüllt werden. Bei Fehlen oder Ausfall des Schiedsrichters in der Mittelrhein- und Landesliga hat einer der beiden anwesenden Assistenten das Spiel zu leiten. Hierbei hat der klassenhöhere Schiedsrichter den Vorrang. Sofern auch die Assistenten fehlen, gilt die nachfolgende Regelung, die für alle Vereine vorgeschrieben ist.

Gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung müssen sich die Vereine auf einen anwesenden, einem neutralen Verein angehörenden bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen. Dieser muss jedoch zumindest die Bestätigung zur Leitung von Pflichtspielen der nächst niedrigeren Spielklasse haben. Lehnt eine Mannschaft einen solchen Schiedsrichter ab, so hat sie keinen Anspruch auf die Punkte des Spiels, wenn das Spiel aus diesem Grunde nicht stattfinden kann. Bei Pflichtspielen können sich die Vereine auf einen bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen, auch wenn dieser nicht einem neutralen Verein angehört. Die Einigung bedarf der Schriftform.

## 11. SPIELBERICHTE

In allen drei Ligen auf Verbandsebene sowie im Bitburger-Pokal wird gemäß Präsidiumsbeschluss das DFBnet-Modul des elektronischen Spielberichts eingesetzt. Demnach sind alle Heim- und Gastvereine gehalten, die Mannschaftsaufstellungen in das System einzugeben. Der Schiedsrichter gibt vor dem Spiel den Spielbericht frei, so dass die beteiligten Vereine Einblick haben. Alle für den Spielbericht notwendigen Daten inklusive des in das DFBnet-System einzupflegenden Spielergebnisses werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter eingegeben. Sowohl der Staffelleiter als auch der Schiedsrichteransetzer haben Zugriff zu den elektronischen Bögen. Die Pflicht, einen Originalspielbericht mit den Unterschriften der Beteiligten (Heim-, Gastverein, Schiedsrichter) an den Staffelleiter zu senden, entfällt. Sofern der elektronische Spielbericht -egal aus welchem Grund- nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis nach Spielende ins DFBnet einzustellen. § 29 (5) SpO/WFLV ist hier zu beachten.

Bei Anwendung des „Spielberichts online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Ist der Verein mit den Angaben nicht einverstanden, hat er dieses innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 47 RuVO/WFLV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist die Erstellung des DFBnet-Moduls „Spielbericht online“ am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Zu verwenden ist hier ausschließlich der Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads, Spielbetrieb Herren, hinterlegt ist. Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.



## 12. RICHTLINIEN für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen

Die nachstehenden Richtlinien ergeben sich aus den Verabredungen des DFB mit dem Deutschen Städtetag und den Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Oberliga.

### 12.1. Grundsätzliches

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze wird durch die Mitglieder der sogenannten Sportplatzkommission getroffen. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beauftragten der Stadtverwaltung (bei städtischen Anlagen) bzw. bei vereinseigenen Anlagen einem Vertreter des Vereins,
- b) einem Vertreter der zuständigen spielleitenden Stelle,
- c) einem Mitglied des angesetzten Schiedsrichtergespanns.

Wird in der Kommission keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt endgültig nach Anhörung der Kommission. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Entscheidungsbefugnis auf den Dezernenten der städtischen Sportverwaltung übertragen.

### 12.2. Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden, bei Vormittagsspielen am Vorabend des Spieltages. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur noch dann festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.

Es wird gebeten, bei **sehr ungünstigen Witterungsbedingungen** die Sportplätze grundsätzlich schon freitags zu besichtigen und den Spielleiter oder die Verbandsgeschäftsstelle über das Ergebnis zu benachrichtigen, damit ggf. unter Einbeziehung der Großwetterlage über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft und ggf. des Schiedsrichtergespanns verhindert werden kann.

**Grundsätzlich können Spielabsetzungen nur durch den Spielleiter erfolgen.** Sollte die Unbespielbarkeit des Platzes durch die Kommission festgestellt werden, wird um einen kurzen Bericht gebeten, in dem die Gründe festgehalten werden sollten.

### 12.3. Ursachen, die zu einer Spielabsage führen können

Gründe für eine Spielabsage können sein:

- a) Schnee
- b) Vereisung
- c) Morast oder Überflutung
- d) Verkehrsunfähigkeit der Zufahrtswege und der Zuschauerränge infolge überraschend eintretender Witterungseinflüsse.



#### **12.4. Beseitigung der Ursachen**

a) Bei einer Schneehöhe von bis zu 5 cm dürfte ohne Räumung gespielt werden können, ansonsten muss in der Regel geräumt werden. Je nach Platzbeschaffenheit kann jedoch das Walzen des Platzes vorteilhafter sein. Bei allen Maßnahmen spielt die Einschätzung der Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.

b) Bei überwiegender Vereisung, die zur Gefährdung der Aktiven führen kann, sollte das Spiel abgesagt werden. Bei geringer Vereisung (in den Strafräumen) muss das Eis abgetaut bzw. aufgehackt und diese Flächen mit Torfmull bzw. anderen Mitteln, die jedoch keine gesundheitliche Schädigungen der Spieler nach sich ziehen dürfen, abgedeckt werden.

c) Bei morastigen Bodenverhältnissen, die knöcheltiefes Einsinken zulassen und bis zum Spielbeginn mit einem Abtrocknen der Spielfläche nicht zu rechnen ist, muss das Spiel abgesagt werden. In geringeren Fällen sollte versucht werden, die in einem Spiel üblicherweise besonders strapazierten Teile des Spielfeldes mit Torfmull oder ähnlichem abzudecken.

d) Bei Überflutung ist die Entwässerung durch Lochen des Spielfeldes bzw. Absaugen mit Hilfe der Feuerwehr zu versuchen. Die abgesaugten Stellen sind nach Möglichkeit trocken zu legen.

Oberster Grundsatz bleibt nach wie vor, dass die Vereine verpflichtet sind, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen, im Falle vereinseigener Plätze diese bespielbar zu machen. Dies gilt auch für die Herrichtung der Zufahrtswege sowie der Zuschauerränge.

### **13. RECHTSINSTANZEN**

#### **13.1. allgemeine Zuständigkeit**

##### **Verbandsspruchkammer**

Erste Instanz für Mittelrheinliga und Landesliga; zweite Instanz (Berufung) für Bezirksliga.

##### **Bezirksspruchkammer I**

Erste Instanz für Bezirksliga Staffel 1 und 2; zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Köln, Bonn, Sieg, Berg und Euskirchen.

##### **Bezirksspruchkammer II**

Erste Instanz für Bezirksliga Staffel 3 und 4; zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg.

#### **13.2. Zuständigkeit bei Pokalspielen**

Bei Spielen auf Kreisebene: erste Instanz: Kreisspruchkammer, zweite Instanz (Berufung): Bezirksspruchkammer (des jeweiligen Bezirks-Bereichs).

Bei Spielen auf Verbandsebene: erste Instanz: Verbandsspruchkammer FVM, zweite Instanz: Verbandsgericht WFLV.



### **13.3. Zuständigkeit beim Frauen-Fußball**

Die Zuständigkeit ist unter Ziffer IX. der Regelungen des Frauenspielbetriebs abgedruckt.

### **13.4. Form- und Fristvorschriften**

Maßgebend ist die Rechts- und Verfahrensordnung WFLV nach den Richtlinien des letzten Verbandstages.

### **13.5. Gebühren**

Die Gebühren sind der Aufstellung „Gebühren und Kostenpauschalen bei Verhandlungen vor den Spruchkammern auf Kreis- und Verbandsebene“ im vorderen Teil des Sonderdrucks zu entnehmen. Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt. Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebühreinzahlung ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

## **14. ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS SPIELLEITENDER STELLEN**

### **14.1. Grundsatz**

In Ausübung der durch die Spielordnung/WFLV und die FVM-Satzung dem Verbandsspielausschuss (VSpA) übertragenen Spielleitungskompetenz behält sich der VSpA die Entscheidung in allen unvorhersehbaren, nicht geregelten Fällen vor.

### **14.2. Spielwertung in besonderen Fällen**

Gemäß § 43 SpO/WFLV können Spiele unter dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen anders als ausgetragen gewertet werden. Die spielleitenden Stellen entscheiden auf schriftlichen Antrag, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig halten. Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stellen kann gemäß § 43 (6) 3. Absatz SpO/WFLV innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe per Einschreiben Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die weiteren Modalitäten sind § 43 (6) SpO/WFLV zu entnehmen.

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein ermächtigt den Verbandsspielausschuss, die Kreisvorstände und alle spielleitenden Stellen gemäß § 43 (6) SpO/WFLV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WFLV die Nichtspielberechtigung eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 (2) Nr. 1 - 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes (3) SpO/WFLV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen. In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 (6) SpO/WFLV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.